

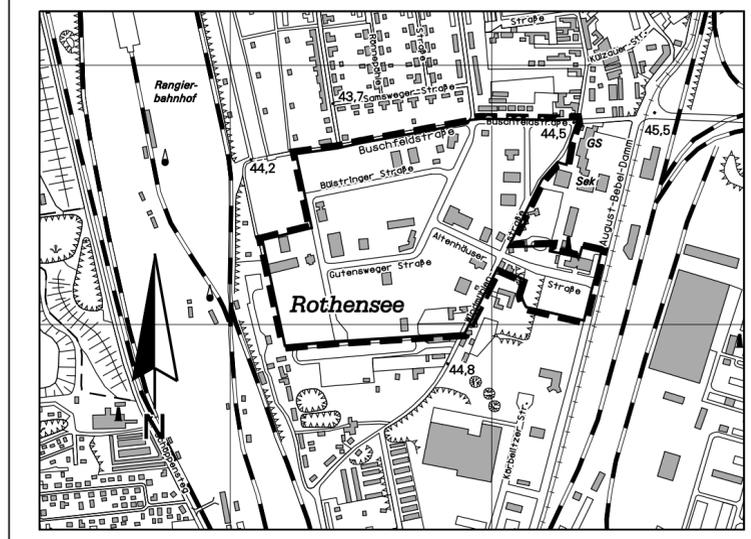
<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104-1 "Windmühlenstraße", bestehend aus dem Text (Planteil B) als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister Bürgermeister</p>	<p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.12.2001 gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 und 4 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr.104 -1 " Windmühlenstraße" zu ändern.</p> <p>Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 27.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die von der Änderungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 27.12.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Planteil Textliche Festsetzungen (Ergänzungen)</p> <p>§ 1.5. Die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der Verkauf im unmittelbaren Zusammenhang steht mit dem auf dem jeweiligen Grundstück ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Dienstleistungsgewerbe und nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfasst (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).</p> <p>§ 2.5. Die gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im eingeschränkten Industriegebiet unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der Verkauf im unmittelbaren Zusammenhang steht mit dem auf dem jeweiligen Grundstück ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Dienstleistungsgewerbe und nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfasst (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).</p> <p>Neben den vorgenannten Ergänzungen bleiben alle sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 104-1 bestehen.</p>
<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.12.2001 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104-1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs.2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 27.12.2001 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104-1 "Windmühlenstraße" und der Begründung haben vom 04.01.2002 bis 04.02.2002 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104- 1 nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - 1 , bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 -1 "Windmühlenstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden .</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - 1 "Windmühlenstraße" ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - 1 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	

**Landeshauptstadt
Magdeburg**

Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 104-1
WINDMÜHLENSTRASSE
Stand: März 2002



Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg


 Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000